

Zum eigentlichen Trinken bediente man sich neben Glasgefässen mit Vorliebe silberner Becher. Erstere waren schon deswegen nicht gerade empfehlenswert, als sie beim Anstossen, das gern energisch ausgeführt wurde, allzuleicht zersprangen, und weil bei den freien Trinksitten die Trinkgefässe nur allzu oft umgestossen oder in der Weinlaune dem oder jenem Diener nachgeworfen wurden; was das Glas eben nicht vertragen hätte. Demnach sind alte Silberbecher von jener gediegenen Dickwandigkeit, die sowohl Beulen wie Würfe ganz gut vertragen kann. Bei solch solider Herstellung wurde jedoch die künstlerische Seite keineswegs vernachlässigt. Ja gerade an den Trinkgefässen, für die mit oder ohne Inhalt der Deutsche von jeher ein warmes Herz hat, wurde mit offensichtlicher Liebe gearbeitet, und wenn Deutschland in der Hervorbringung von Pokalen, Krügen, Kannen und Bechern von keinem anderen Lande übertroffen wurde, so mag es sich hierfür bei seinen trinkfrohen Bewohnern bedanken.

Die Becherform ist äusserst einfach. Man wusste ihr aber eine gewisse Grazie zu geben, indem man sie nach der Mitte zu etwas verjüngte und nach unten zu wieder sanft anschwellen liess. Die Verzierung besteht meist nur in Gravierung, die sich manchmal um kleinere Ausbuchtungen, z. B. bei Rokokobechern, rankt. Einen solchen Becher zeigt unsere Fig. 2. Die gravierte und schwach getriebene Aussenfläche ist mit Rokokomotiven überzogen, die sich ausnahmsweise nicht übel der Konstruktion anpassen. Wir registrieren hier als charakteristisch: Mangel an Symmetrie, geschweifeter und umgekrepelter Becherrand, Muschelmotive mit all den Zacken und Spitzen, sowie dem Wust sinnloser Schnörkel, die das Ideal des Rokoko bildeten. Der Becher steht auf vier Füssen, eine Gepflogenheit, mit der die Renaissance ganz gebrochen hatte. Die Barockzeit ersetzte die Füsse der Trinkbecher mit drei Kugeln, wie es schon in der Gotik üblich war. Der Münzenbecher (Fig. 3) ist auf solchen Kugelfüssen aufgelagert. Der Aufbau dieses Bechers ist reicher in der Profilierung und handlicher in der Form. Die Verzierungsweise mit Münzen war bekanntlich bei Pokalen und Krügen eine allbeliebte; bei Bechern kommt sie seltener vor, was wohl in dem Mangel kleinerer, schön geprägter Silbermünzen seinen Grund haben mag.

Eine plumpere Form unter den Tischgeräten weist der Deckel- oder Bierkrug auf. Seine reizlose Rundung wird erst durch die Dekoration dem Auge gefälliger gemacht. Auf diese wurde daher von alters her der grösste Fleiss verwendet und versucht, den tristen Eindruck der abgestumpften Kegelform durch Anbringung eines fein komponierten Sockels, Deckels und Henkels hinwegzutäuschen. Zur weiteren Belebung liebte man es auch, die Kegelform des Kruges aus anderem Material einzusetzen, z. B. Elfenbein. Einen solchen Krug, ein Prachtstück aus fürstlichem Besitze, zeigt unsere Fig. 4. Die Elfenbeinschnitzerei stand ja im 17. Jahrhundert in vollster Blüte, und die damals entstandenen Kunstwerke dieser Kleinplastik schienen den allzeit Geschmaek besitzenden Goldschmieden gerade gut genug, den eigenen Werken als wirkungsvolle Folie zu dienen. Ebenso wurde auch das Elfenbein durch die Edelmetallumrahmung ordentlich gehoben, und aus dieser Wechselwirkung heraus entstanden ganz reizende und vornehme Kombinationen. Die Elfenbeindekorationen an den Krügen setzten sich meist aus nackten Figuren, aus mythologischen und allegorischen Szenen zusammen. Wenn auch manche Bacchus-Umzüge eine etwas derbe Sinnlichkeit atmen — man fasste die Rubens-Schule allmählich allzu realistisch auf —, so muss andererseits betont werden, dass die Einzelfiguren von grosser Schönheit sind und durchweg eine prächtige Modellierung des Fleisches aufweisen. Und das zu einer Zeit, in der man im allgemeinen verlernt hatte, den menschlichen Körper darzustellen. Eine derartige Arbeit in Hoehrelief ist in Fig. 4 vorgeführt. Einzelne Partien daran, wie das Gesicht der Bacchantin, links von dem strauchelnden Bacchus, ferner die rechter Hand am Boden liegende Gestalt sind von grosser Weichheit und voll scharfer Charakteristik. Die Goldschmiedearbeit des Kruges ist jedoch ungleich künstlerischer. Der originelle Sockel, das liebe Bacchusfigürchen am Deckel, speziell aber der prächtig geschwungene Henkel sind noch heute das Entzücken von Fachleuten und Kennern.

E. M.-M.

Zurückbehaltungsrecht an Lohnforderungen.

[Nachdruck verboten.]

Bekanntlich verbietet das Gesetz, dass dem Arbeitnehmer der von ihm verdiente Lohn oder Gehalt, soweit er nicht jährlich den Betrag von 1500 Mk. übersteigt, gepfändet oder beschlagnahmt werde, und im Zusammenhange hiermit steht es auch, dass unter denselben Umständen der Arbeitgeber bei der Lohnzahlung Gegenforderungen nicht zur Aufrechnung bringen kann.

Nun kennt aber das Gesetz ausser dieser Aufrechnung auch noch das Zurückbehaltungsrecht, mit dem es folgende Bewandnis hat: Wenn A. dem B. (um bei dem Falle des Dienstvertrages zu bleiben) an Lohn für eine Woche 30 Mk. schuldet, so kann er gegen diese Forderung des B. Gegenansprüche nicht zur Kompensation stellen, denn der gesamte Verdienst des B. beträgt für das Jahr weniger als 1500 Mk. Würde er nun aber von seinem Arbeiter B. etwa an Ersatz für mutwillig verdorbene Materialien oder Gerätschaften 20 Mk. zu verlangen haben, so würden hier Forderung und Gegenforderung auf demselben rechtlichen Verhältnisse, nämlich auf dem Dienstvertrage beruhen, auch der dem Arbeitgeber zustehende Anspruch auf Schadloshaltung wäre bereits fällig, und deshalb könnte er zur Sicherung dieses letzteren einen entsprechenden Betrag von dem Lohne zurückbehalten, der dem B. unstreitig zukommt. Gegen das Gesetz würde A. verstossen, wenn er dem B. erklären wollte: Mit Rücksicht auf die mir gegen Sie zustehende Ersatzforderung von 20 Mk. kürze ich Ihre Lohnforderung, die an sich 30 Mk. beträgt, um 20 Mk. und zahle Ihnen somit nur noch den Rest von 10 Mk. aus. Hier hätte er nämlich eine Kompensation vorgenommen, die nach Massgabe des Gesetzes ausgeschlossen ist. Nichts aber steht im Wege, dass er dem B. eröffnet: Ihnen gebühren, wie ich zugebe, 30 Mk. an Lohn für die abgelaufene Woche, ich mache Ihnen hiervon keinen Abzug wegen der 20 Mk., die ich von Ihnen als Ersatz zu verlangen habe, ich halte jedoch mit der Auszahlung dieser 20 Mk. Lohn an Sie so lange zurück, bis Sie mich wegen meines eigenen Anspruches befriedigt haben werden.

Es bedarf kaum des Hinweises darauf, dass dieses Zurückbehaltungsrecht in seiner Wirkung genau auf dasselbe hinausläuft, wie die Aufrechnung, die Kompensation. Ob nämlich A. dem B. sagt: „Ich zahle Ihnen anstatt der 30 Mk. Lohn, die Sie zu fordern haben, nur 10 Mk., und damit ist mein Ersatzanspruch gegen Sie ausgeglichen“, oder ob er erklärt: „Ich gebe Ihnen jetzt nur 10 Mk. an Lohn, die übrigen 20 Mk. werden Sie erst erhalten, wenn Sie mich in gleicher Höhe befriedigt haben“, so ist der Effekt in beiden Fällen doch der, dass B. nur 10 Mk. empfängt und A. sich an dem Reste schadlos hält.

Mit Rücksicht hierauf haben nun vielfach die Gerichte der unteren Instanzen sich dahin entschieden, dass dort, wo die Aufrechnung vom Gesetze verboten wird, auch die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts nicht statthaft sei. Der Wille des Gesetzgebers — so argumentieren sie — ist der, dem Arbeiter ein gewisses Existenzminimum auf alle Fälle und unter allen Umständen unangetastet zu lassen, und es dürfe nicht zugegeben werden, dass der Gläubiger auf einem Umwege doch zu der Wirkung gelange, die vermieden werden soll. Nachdem nun bereits aber früher schon verschiedene Gerichte höherer Ordnung ungeachtet dessen die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts unter den angedeuteten Verhältnissen für statthaft erklärt haben, hat sich dieser ihrer Auffassung neuerdings auch das Kammergericht angeschlossen, und zwar in einem Erkenntnis vom 14. März 1903: „Hätte der Gesetzgeber“ — so heisst es in den Urteilsgründen — „die sich unter Umständen hieraus für den Gläubiger (Arbeiter) ergebende Härte vermeiden wollen, so hätte er dies, wie bei der Aufrechnung, auch beim Zurückbehaltungsrechte aussprechen müssen. Da dieses letztere die Forderung des Gläubigers bestehen lasse und dem Schuldner nur das Recht gebe, ihre Tilgung bis zur Befriedigung wegen der eigenen Forderung zu verweigern, so erscheine es im Verhältnis zur Aufrechnung als das Mildere, und das Verbot der letzteren umfasst nicht das des ersteren.“

Uebrigens ist wohl zu beachten, dass das Zurückbehaltungsrecht in seiner Anwendung an sehr viel engere Grenzen gebunden